



Abteilungsordnung

Gemäß § 6 (4) der Vereinssatzung erlässt der Geschäftsführende Vorstand für die Adaptive Rowing - Abteilung, im Weiteren als ARA bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung. Die Regelungen dieser Abteilungsordnung sind als Ergänzung zur Satzung des Vereins zu betrachten.

§ 1 Status der Abteilung

Die ARA ist gemäß § 6 (1) der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 2 Mitglieder

Alle Mitglieder der ARA sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten.

§ 3 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung

§ 4 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der ARA, sie legt die Richtlinien für die Arbeit der ARA fest. Beschlüsse der Abteilungsversammlung können nur in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des Vereins gefasst werden.

(2) Die ordentliche Abteilungsversammlung der ARA findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher vom Abteilungsleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(3) Auf Antrag eines Fünftels der der ARA angehörenden Mitglieder muss eine außerordentliche Abteilungsversammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied der ARA, das im abgelaufenen Geschäftsjahr das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand des WRV vorzulegen.

§ 5 Abteilungsleitung

(1) Die Leitung der ARA setzt sich zusammen aus:

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertreter des Abteilungsleiters, zugleich Schriftführer
- c) 1 Beisitzer

(2) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleibt aber mindestens bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Abteilungsleitung tritt mindestens jährlich zusammen, zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

(4) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand des WRV vorzulegen.

(5) Die Abteilungsleitung nimmt die Aufgaben der ARA wahr. Sie erfüllt diese Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Abteilungsordnung und der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.

(6) Die Abteilungsleitung ist für ihre Beschlüsse der Abteilungsversammlung verantwortlich.

(7) Der Abteilungsleiter vertritt die Interessen der ARA im Verein. Er ist Mitglied im Erweiterten Vorstand des WRV.

§ 6 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der ARA gemäß § 6 (4) der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am __.__.2011 beschlossen und tritt mit Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand am __.__.2011 in Kraft.

Waging, den

Abteilungsleiter Adaptive Rowing

1. Vorsitzender WRV